

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/7/5 99/14/0309

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.07.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303:

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Hervorkommen von Tatsachen stets aus der Sicht jenes Verfahrens zu beurteilen ist, das wieder aufgenommen werden soll (Hinweis E 26. Mai 1993, 89/13/0082).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999140309.X01

Im RIS seit

28.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$